

Vertrag zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

zwischen

Frau Gerda Gerdson
Fußfallstraße 15
51109 Köln

und

Herrn Horst Horstmann
Kieskauler Weg 12
51109 Köln

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

(1) Zum gemeinsamen Betrieb eines Kiosks wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

„Merremer Büdchen“

gegründet.

(2) Gesellschaftszweck ist der Verkauf von Zeitschriften, Tabakwaren, Getränken und Kleinwaren des persönlichen Bedarfs in der Verkaufsstelle Rüdigerstraße 40.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt am 1.1.2015 Ihre Dauer ist unbestimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

(1) Herr Horstmann bringt in bar 25.000 € ein.

(2) Frau Gerdson bringt Waren und Einrichtungsgegenstände im Wert von 2.000 € ein. Zudem verpflichtet sie sich, in den Jahren 2015 und 2016 zu einer Verkaufstätigkeit in dem Kiosk im Umfang von 40 Stunden/Woche (Montag bis Freitag) unter Berücksichtigung eines Urlaubs von 20 Werktagen/Jahr.

(3) Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte werden von Herrn Horstmann geführt. Er ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

(2) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

1. Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
2. Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
3. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
4. Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von € 3.000 übersteigt;
5. Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen;
6. ähnliche ungewöhnliche Geschäfte.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

(1) Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters außerhalb der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die jeweilige Branche geschäftlich im Bereich Köln-Merheim tätig werden. Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 2.000 € vereinbart. Eine fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

(2) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der Mitgesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung / Entnahmerecht

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Jedem Gesellschafter steht eine Vorabvergütung in Höhe von 5.000 € im Jahr zu. Sollte die Gesellschaft durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Kündigung eines Gesellschafters

(1) Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

(2) Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 9 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§ 10 Einsichtsrecht

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

(2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Köln, den 22.12.2014

.....

.....